

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00755 vom 5. Dezember 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00755

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00755 du 5 décembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00755 del 5 dicembre 2012

Regeste

Testamentsanfechtung | [Ist das Verwaltungsgericht Rechtsmittelinstanz gegen einen Beschluss der Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts betreffend Entbindung eines Notars vom Amtsgeheimnis?] Zur Anfechtbarkeit von Justizverwaltungsakten des Obergerichts bzw. seiner Kommissionen beim Verwaltungsgericht (und umgekehrt) im Allgemeinen (E. 2.3). Lassen sich erstinstanzliche Justizverwaltungsakte innerhalb von Ober- und Verwaltungsgericht aufgrund der eigenen Organisationsverordnungen mit einem Rechtsmittel weiterziehen, unterliegt der nicht sozusagen einzig-, sondern zweitinstanzliche Entscheid hierüber keiner Anfechtung beim andern Gericht mehr; es kann nur noch das Bundesgericht angerufen werden. Vorliegend ist der Streit zwischen den Parteien über die Entbindung eines Notars vom Amtsgeheimnis nicht als personalrechtliche Streitigkeit zu beurteilen, weshalb das Verwaltungsgericht für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde sachlich nicht zuständig ist (E. 2.4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Dispositiv ist Folgendes zu erläutern: Wie dieser Beschluss die Streitsache rechtlich einordnet, lässt sich dagegen in Lausanne Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) anstrengen. Bei personalrechtlicher Qualifikation aber müsste dasselbe in Luzern erfolgen, sollte im Sinn des Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG ein Fr. 15'000.- nicht unterschreitender Streitwert gegeben sein oder sich im umgekehrten Fall eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellen; ansonsten oder wenn es nach Art. 83 lit. g BGG nicht um Vermögensrechtliches ginge, wäre gleichenorts subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG einzureichen. Würde sowohl ordentliche als auch Verfassungsbeschwerde geführt, müsste das laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.